

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen SOFTWAREÜBERLASSUNG (B2B) der Grundig Business Systems GmbH & Co. KG nachfolgend „Anbieter“ genannt

Nachfolgend sind die Geschäftsbedingungen für die Überlassung der Software an Sie (im Folgenden auch "Kunde"), aufgeführt. Mit der Installation, dem Kopieren oder einer sonstigen Benutzung des Softwareproduktes stimmen Sie den folgenden Bedingungen zu. Lesen Sie daher bitte die Geschäftsbedingungen sehr aufmerksam durch.

1. Vertragsgegenstand Softwareüberlassung

1.1. Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.2. Der Kunde ist verantwortlich für die Auswahl der Software zur Erreichung der von ihm angestrebten Ergebnisse und für die Installation der Software, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Leistungsdaten und sonstigen Softwarebeschreibungen stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar.

1.3. Die Software wird nur in ausführbarer Form einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung geliefert. Die Software kann auf einem Datenträger geliefert oder zum Download im Internet bereitgestellt werden. Ist die Benutzungsdokumentation als elektronische Version online oder offline verfügbar, ist die Übergabe einer Druckausgabe der Benutzungsdokumentation (Benutzerhandbuch) nicht geschuldet.

1.4. Soweit in der Software des Anbieters Schnittstellen zu nicht von ihm zu liefernder Software bestehen, gilt § 69d Urheberrechtsgesetz. Vor einer Dekompilierung fordert der Kunde die erforderlichen Informationen zunächst beim Anbieter an.

1.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Software durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen. Alle weiteren Leistungen des Anbieters, die auf Wunsch des Kunden erbracht werden (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Einweisung, Schulung und Beratung), werden nach Aufwand vergütet.

2. Nutzungsrechte an Software und Schutz vor unberechtigter Nutzung

2.1. Der Anbieter räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das Recht ein, die vereinbarte Software in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Vertrag nicht vereinbart, ist dies ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Einsatz auf Dauer. Der Kunde darf die Software von einem Computer auf einen anderen übertragen, solange gewährleistet ist, dass die Software zu jedem Zeitpunkt auf immer nur einem einzigen Computer genutzt wird. Das Nutzungsrecht umfasst nur den Einsatz für interne Zwecke des Kunden.

2.2. Bei Vereinbarung einer Mehrplatz-Nutzung erstreckt sich das Nutzungsrecht entweder auf die vereinbarte Anzahl von Arbeitsplätzen, auf denen gleichzeitig mit der Software gearbeitet werden kann (concurrent-user-modell) oder die vereinbarte Anzahl von Nutzern (named-user-modell). Auf das für die jeweilige Software gültige Lizenzmodell wird in den Angeboten hingewiesen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software ist unzulässig. Der Einsatz der Software auf einem Server ist nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass eine zeitgleiche Nutzung von mehr als der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen bzw. Nutzern ausgeschlossen ist.

2.3. Eine erweiterte Nutzung ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Einsatzrechts.

2.4. Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte ist nur bei vollständiger Aufgabe der Rechte des Kunden zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, die ihn treffenden Pflichten und Nutzungsbeschränkungen dem Dritten

aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Pflichten nach Ziffer 3.5. Der Kunde wird auf Anfrage des Anbieters die Aufgabe der eigenen Nutzung schriftlich bestätigen.

2.5. Der Kunde darf Software nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz und für Sicherungen erforderlich ist. Urheberrechtsvermerke in der Software dürfen nicht verändert oder gelöscht werden.

2.6. Der Anbieter ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Dies gilt auch für künftige Updates oder Upgrades der überlassenen Software. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekombi-configuration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

2.7. Das Eigentum an überlassenen Vervielfältigungsstücken bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Soweit zuvor individuell Nutzungsrechte eingeräumt werden, sind diese stets nur vorläufig und durch den Anbieter frei widerruflich eingeräumt. Eine Vervielfältigung eines evtl. mitgelieferten Benutzerhandbuchs und der sonstigen Dokumentation ist nicht zulässig.

2.8. Der Anbieter kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung (siehe auch Ziffern 3.4 und 3.5) verstößt. Der Anbieter hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann der Anbieter den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat dem Anbieter die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen. Der Anbieter wird dem Kunden das Einsatzrecht wieder einräumen, nachdem der Kunde schriftlich dargelegt und versichert hat, dass keinerlei Verstöße gegen das Einsatzrecht mehr vorliegen sowie vorherige Verstöße und deren Folgen beseitigt sind.

2.9. Die Vermietung der Software, die Erteilung von Unternutzungsrechten, sowie die Nutzung der Software im Rahmen eines Application Service Provider-Betriebes (ASP) oder eines Software as a Service-Betriebes (SaaS) bedarf der ausdrücklichen Einwilligung durch den Anbieter.

3. Pflichten des Kunden

3.1. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für die Unterstützung des Anbieters und den Einsatz der Software zur Verfügung steht.

3.2. Die Software darf nur in der vom Anbieter freigegebenen Betriebssystemumgebung eingesetzt werden. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich über Änderungen der Einsatzumgebung unterrichten. Ziffer 1.1 bleibt unberührt.

3.3. Der Kunde wird den Anbieter soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insbesondere auf Wunsch des Anbieters einen Datenträger mit der betreffenden Software übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.

3.4. Der Kunde erkennt an, dass die Software samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt ist. Insbesondere Quellprogramme sind Betriebsgeheimnisse des Anbieters. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass Quellprogramme ohne Zustimmung des Anbieters Dritten nicht zugänglich werden. Die Übertragung von Quellprogrammen bedarf der Einwilligung des Anbieters, die nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden darf. Quellprogramme hat der Anbieter nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu liefern.

3.5. Benötigt der Kunde Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit von der Software abgrenzbaren anderen Computerprogrammen, so wird er zunächst eine entsprechende Anfrage an den Anbieter richten. Der Anbieter behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern.

3.6. Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, die Programme zu übersetzen, abzuändern oder zu bearbeiten oder die Software zu dekompileieren, zu "reverse-engineerieren" oder zu disassemblieren. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

3.7. Entgegen Ziffer 3.5 ist der Lizenznehmer berechtigt, Veränderungen an der Software vorzunehmen, wenn solche Veränderungen ausdrücklich innerhalb der Produktinformation erlaubt und durch mitgelieferte Dateien ermöglicht werden.

3.8. § 69d und § 69e Urheberrechtsgesetz bleiben von dieser Ziffer 3 unberührt.

4. Mängelansprüche des Kunden

4.1. Der Anbieter gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßem Einsatz den Vereinbarungen gemäß Ziffer 1.1 entspricht.

4.2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beginnt mit der Ablieferung oder – wenn der Anbieter installiert – mit Abschluss der Installation. Eine Erweiterung des Einsatzumfangs (Ziffer 2.3) hat keinen Einfluss auf den Verlauf der Verjährung.

4.3. Für Sachmängel gilt ergänzend Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters. Für Rechtsmängel gilt ergänzend Ziffer 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Anbieters.

4.4. Der Kunde hat Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere Ziffer 2.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters. Der Kunde hat den Anbieter bei der Lokalisierung eines Mangels in zumutbarer Weise, beispielsweise durch zur Verfügung stellen von Papierausdrucken, Systembeschreibungen oder Datenbeständen, zu unterstützen. Es gilt hierbei grundsätzlich die Ziffer 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters zur Zusammenarbeit, Mitwirkungspflichten und Vertraulichkeit.

4.5. Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl des Anbieters entweder Nachbesserung oder die Lieferung einer Ersatzsoftware. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt.

4.6. Der Kunde wird dem Anbieter den Ein- und Ausbau im Rahmen der Nacherfüllung ermöglichen, außer soweit dies dem Kunden unzumutbar ist. Vor eigenen Maßnahmen zur Mangelbeseitigung wird der Kunde mit dem Anbieter Rücksprache halten.

4.7. Hat der Kunde einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, besteht dieser nur in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des Werts der betreffenden Leistung in mangelfreiem Zustand und der Bedeutung des Mangels.

4.8. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder – im Rahmen von Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters – Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.

4.9. Ist die Nacherfüllung verzögert, gilt für Schadens- und Aufwendungsersatz des Anbieters Ziffer 3.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters.

4.10. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel

innerhalb von 14 Kalendertagen ab Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Wahlrecht durch den Kunden.

5. Änderungen und Aktualisierungen (Updates/Upgrades)

5.1. Der Anbieter ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. Der Lizenzgeber ist, soweit nicht anders vereinbart, nicht verpflichtet, Updates oder Upgrades des Programms kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ziffer 4 bleibt von dieser Ziffer 5.1 unberührt.

6. Datenschutz

6.1. Soweit der Anbieter auf personenbezogene Daten des Kunden oder aus dessen Bereich zugreifen kann, wird er ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Hierzu ist ein separater Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV) zu schließen.

7. Sonstiges

7.1. Der Anbieter hat in der Vergangenheit den Vertragsinhalt für Softwareprodukte in einem so bezeichneten „Software Lizenzvertrag“ geregelt. Sollte der Anbieter in seiner Software, in Dokumentationen, im Internet o.ä. noch ausdrücklich Bezug auf einen „Software Lizenzvertrag“ nehmen, so gilt dies als Bezugnahme auf die vorliegenden Geschäftsbedingungen Softwareüberlassung, welche den „Software Lizenzvertrag“ ersetzen.

7.2. Es gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters.